

UMWELTBERICHT
ZUR 12. Änderung DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 38
GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

- Trotz (südlich Redder Logentwiete) -

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Rathausplatz 1
25558 Henstedt-Ulzburg

AUFTRAGNEHMER:

ZUMHOLZ
Landschaftsarchitektur
Stettiner Straße 9
22850 Norderstedt

Tel: 040 - 528 31 29/45 Fax: 040 – 528 32 01
email: buero@zumholz-la.de

BEARBEITUNG:

Dipl. Ing. Maren Dohse-Zeitnitz

Norderstedt, 07.12.2006

1	Umweltbericht	3
1.1	Einleitung	3
1.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.1.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	3
1.1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	4
	1.1.3.1 Umweltziele übergeordneter Fachgesetze	4
	1.1.3.2 Umweltziele übergeordneter Pläne	4
1.2	Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen	5
1.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	5
	1.2.1.1 Schutzgut Mensch	5
	1.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
	1.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima	7
	1.2.1.4 Schutzgut Landschaft.....	7
	1.2.1.5 Schutzgut Boden.....	8
	1.2.1.6 Schutzgut Wasser	8
	1.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
	1.2.1.8 Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen	9
1.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	9
	1.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	9
	1.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	9
1.2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	10
	1.2.3.1 Schutzgut Mensch	10
	1.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft	10
1.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
	1.2.4.1 Standort	11
	1.2.4.2 Planinhalt	11
1.3	Zusätzliche Angaben	11
1.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	11
1.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	11
1.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	11

1 Umweltbericht

0.0 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

0.0.0 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die Planung unterrichten und beteiligen, sodass auf einen gesonderten Scopingtermin im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet wird.

0.0.0 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant westlich der *Norderstedter Straße (K 53)* zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen südlich der *Logentwiete* eine 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ‚Trotz‘ vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll eine bereits seit 1979 als allgemeine Wohnbaufläche und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche des Geltungsbereiches neu überplant werden.

Das Plangebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Begrenzt wird das Gebiet nach Norden, Westen und Süden durch Knicks; Acker und Grünland werden durch einen von Norden nach Süden verlaufenden Knick voneinander abgegrenzt. Die Erschließung erfolgt von der Logentwiete. Im Norden und Osten grenzen Wohnbebauung und im Westen und Süden die freie Landschaft an.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 38 setzt für das Plangebiet Allgemeine Wohnbauflächen, Straßenverkehrsflächen und zu erhaltende Knicks fest.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die 12. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie die Ausweisung einer Verkehrsfläche und Festsetzungen zum Erhalt der umgebenden Knicks vor.

Die Baufläche wird zur Schaffung von Knickschutzstreifen durch Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, überlagert. Zur Gliederung und Durchgrünung werden Bäume und Hecken zum Anpflanzen festgesetzt.

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ortsrandlage und dem nördlich angrenzenden Redder mit Wanderweg in die westlich angrenzende freie Niederungslandschaft der Krambek für die örtliche Erholungsnutzung wichtig ist und die das Gebiet begrenzenden Knicks sowohl für das Ortsbild als auch für den Arten und Biotopschutz wichtig sind, wurde in der Planung ein besonderer Focus wurde auf den realistischen und langfristig gesicherten Erhalt der Knicks unter Berücksichtigung des Schattenwurfes gelegt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte B-Plangebiet ‚Trotz‘ hat eine Größe von 2,12 ha.

Nettobauland (WA)	1,809 ha
Verkehrsflächen	0,164 ha
Flächen für Maßnahmen	0,003 ha
Schutzgebiete/Schutzobjekte	0,129 ha
Bruttobauland (gesamt)	2,105 ha

0.0.0 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

0.0.0.0 Umweltziele übergeordneter Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Grünordnerischer Beitrag (incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)“ und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines Regionalplanes (Fortschreibung 1998) und eines Landschaftsrahmenplanes (September 1998).

0.0.0.0 Umweltziele übergeordneter Pläne

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete; als Schutzobjekte sind die vorhandenen Knicks zu bezeichnen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich gem. Regionalplan auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse. Die zentralen Orte, einschließlich der Stadtrandkerne, sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt für das Plangebiet keine besondere Funktion dar. Angrenzende Bereiche im Osten des Plangeltungsbereiches sind als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbauflächen dargestellt.

Der Landschaftsplan (LP, festgestellt 1998) stellt für das Plangebiet in der Entwurfskarte ‚Flächen für weitere Siedlungsentwicklung nach Planaussage Flächennutzungsplan‘ sowie die vorhandenen Knicks dar.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 38 setzt für das Plangebiet Allgemeine Wohnbauflächen, Straßenverkehrsflächen und zu erhaltende Knicks fest.

0.0 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

0.0.0 Bestandsaufnahme und Bewertung

0.0.0.0 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung durch Verkehr sowie geplante u. vorhandene Betriebe

Aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der umgebenden Wohnbebauung, ohne größere Straßen, besteht keine Vorbelastung des Klimas/der Luft durch Kfz-Lärm.

Eine Ermittlung von Beeinträchtigungen durch Luftschadstoff-Immissionen liegt nicht vor.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Ortsrandlage und dem nördlich angrenzenden Redder mit Wanderweg in die westlich angrenzende freie Niederungslandschaft der Krambek einen Wert für die örtliche Erholungsnutzung..

Bewertung

Aufgrund der bestehenden verkehrlichen und baulichen Situation und der geplanten Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes sind für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit Luft und Lärm keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bei einer Sicherung des angrenzenden Redders sind durch die derzeitig geplanten Wohnbauflächen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

Da im Rahmen der 12. B-Planänderung die Straßenverkehrsfläche bis an die nordwestliche Plangebietsgrenze festgesetzt wird, ist bei einer evt. zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Fortführung der Straße (zur Erschließung weiterer Bauflächen), durch ‚kreuzen‘ des Wanderweges, eine negative Auswirkung auf die Erholungsnutzung zu erwarten.

Abfallentsorgung

Aufgrund der geplanten Errichtung von Wohnbauflächen ist eine erhebliche Abfallerzeugung nicht zu erwarten. Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß über örtliche Entsorger oder bekannte Firmen entsorgt.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Baugebiet nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

0.0.0.0 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Diese Biotoptypen sind für den Arten- und Biotopschutz als geringwertig anzunehmen. Als höherwertig sind die das Plangebiet begrenzenden und ein mittig verlaufender Knick einzustufen.

Das Plangebiet ist unversiegelt; damit kann das gesamte Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht bekannt geworden. Eine Potenzialabschätzung oder spezielle Gutachten zum Themenkomplex der besonders geschützten Arten und der streng geschützten Arten erfolgt nicht.

Bewertung

Im Plangebiet führen aufgrund des überwiegenden Erhaltes der vorhandenen Knicks Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Die Überplanung des mittig verlaufenden Knicks ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Im Rahmen eines Grünordnungsplanes zum B-Plan wird der Eingriff und Ausgleichsbedarf gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 ermittelt sowie Grün-Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt, die in den B-Plan übernommen werden.

Im Plangebiet sind aufgrund der Biotopausstattung (Knick mit Eichen-Überhältern) Vorkommen streng geschützter Arten (z.B. Fledermausarten) zwar nicht auszuschließen, ein Verlust unersetzbarer Lebensräume im Sinne des § 7a LNatSchG ist jedoch nicht zu erkennen, da die Knicks mit Überhältern allesamt erhalten werden und zu den Bauflächen ausreichend Abstände gesichert werden.

Das Bauvorhaben steht im Konflikt mit den Vorgaben des § 42 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten), da Bauleitplanungen gem. BauGB in den Ausnahmeregelungen gem. § 43 BNatSchG keine Erwähnung finden und somit keine Aufhebung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfolgt.

Auch wenn die durch das Bauvorhaben in Anspruch genommene Fläche potenziell nur wenige dieser Arten beherbergt, kommt es im Plangebiet durch Verlust von Gehölzen (Knick-Sträucher) vermutlich zu einer Beeinträchtigung von Nist-, Brut- und Wohnstätten besonders geschützter Arten im Sinne des § 42 BNatSchG, zu denen u.a. alle heimischen Vogelarten zählen. Zu erwarten sind allenfalls jährlich neu angelegte Nester, deren Entfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (max. von 15. März bis 30. September) verboten ist. Innerhalb dieser

Zeiten muss eine Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde (LANU) gem. § 62 BNatSchG beantragt werden. Die zu erwartenden Arten finden auch im nächsten Umkreis des Plangebietes ausreichend Nist-, Brut- und Wohnstätten. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben Individuen besonders geschützter Arten getötet werden können (z.B. Laufkäfer der Gattung Carabus auf den überplanten Ackerflächen); diese Arten finden auf den angrenzenden Baumschulflächen ausreichend Ausweichlebensräume.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist, da es sich um eine B-Planänderung ohne zusätzlichen Eingriff (siehe hierzu Grünordnerischen Beitrag) handelt, nicht als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Die Beeinflussung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist insgesamt als wenig erheblich einzustufen.

0.0.0.0 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem überwiegend unversiegelten Boden.

Eine Vorbelastung der Luft im Plangebiet ergibt sich aufgrund der Nutzungsstruktur im Gebiet sowie den angrenzenden nicht.

Das Thema ‚Immissionen von Stickstoffdioxid und Feinstaub‘ ist für dieses Baugebiet aufgrund seiner Ortsrandlage nicht relevant.

Bewertung

Im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags zur 12. B-Planänderung Nr. 38 ‚Trotz‘ wird der Eingriff und Ausgleichsbedarf gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 ermittelt sowie Grün-Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt, die in den B-Plan übernommen werden.

Die Beeinflussung des Schutzgutes Luft und Klima ist als wenig erheblich einzustufen.

0.0.0.0 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes besitzt aufgrund der Ortsrandlage und im Zusammenhang mit der angrenzenden freien Niederungslandschaft der Krambek sowie den ortsbildprägenden Knicks eine mittlere bis hohe Erscheinungs- und Strukturqualität.

Bewertung

Im Rahmen der Gestaltung des Baugebietes muss auf den Erhalt der das Landschaftsbild positiv prägenden und gliedernden Landschaftsbildelemente des Knicks, besonders die Knicks des Redders mit den Eichen-Überhältern, geachtet werden.

Die Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft durch die Ausweisung von Wohnbauflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde bereits durch den festgestellten B-Plan

Nr. 38 ermöglicht, sodass bei einem Erhalt der prägenden Knicks die Beeinflussung des Schutzgutes „Landschaft“ durch die 12. Änderung des B-Planes „Trotz“ als nicht erheblich eingestuft wird.

0.0.0.0 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ wurden bereits im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 38 ermöglicht.

Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart (GRZ 0,3) und einer zulässigen Überschreitung von 50 % ist von einer max. zulässigen Versiegelung der Baugrundstücke von 45 % auszugehen.

Aufgrund der im B-Plan Nr. 38 (Bestand) zulässigen Versiegelung von 45 % der Bauflächen und 100 % der (ca. 13 m breiten) Straßenverkehrsflächen und der durch die 12. Änderung des B-Planes Nr. 38 (Planung) möglichen zulässigen Versiegelung von ebenfalls 45 % der Bauflächen und 100 % der (ca. 6 m breiten) Straßenverkehrsflächen findet durch die Planung keine Neuversiegelung statt:

Bewertung

Da durch die 12. Änderung des B-Planes Nr. 38 keine Neuversiegelung stattfindet, wird kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut „Boden“ ermöglicht und es findet damit auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden statt.

0.0.0.0 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Das Niederschlagswasser soll möglichst auf dem Grundstück in Mulden und Gräben versickert und / oder zurückgehalten bzw. gedrosselt an die Vorflut abgegeben werden, die innerhalb der Knickschutzstreifen geschaffen werden. Ein Entwässerungskonzept einschließlich hydraulischem Nachweis wird rechtzeitig vor Baubeginn aufgestellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt bzw. diesen zur Genehmigung vorgelegt.

Bewertung

Da im Bebauungsplangebiet das Niederschlagswasser versickert bzw. gedrosselt abgeleitet werden soll, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als wenig erheblich einzustufen.

0.0.0.0 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.

0.0.0.0 Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigungen durch Lärm	-
	Abfallentsorgung	-
	Naherholungsfunktion	●
Pflanzen	wenig Verlust von Lebensräumen	●
Tiere	wenig Verlust von Lebensräumen	●
Klima	wenig Verlust von Vegetationsflächen	●
Landschaft	kein Verlust von prägendem Baumbestand	●
Boden	kein Verlust der Bodenfunktion	-
Wasser	kaum Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	●
Kultur- und Sachgüter	keine Kultur- und Sachgüter vorhanden	-

●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

0.0.0 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

0.0.0.0 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 1.2.1 ermittelten erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Bei der Realisierung der Festsetzungen des B-Planes, die aus dem Grünordnerischen Beitrag übernommen wurden, und bei Durchführung der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Gebietes) kann der Zustand von Natur und Landschaft im Wesentlichen erhalten werden.

0.0.0.0 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Zustandekommen der Planung kann sich das Plangebiet nur wie in dem festgestellten B-Plan 38 entwickeln oder würde wie derzeit weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

0.0.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die textliche Bilanzierung im Grünordnerischen Beitrag stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung (Erhalt von Gehölzstrukturen), zur Verminderung (Begrenzung der Versiegelungsintensität durch Festsetzung entsprechender GRZ) und zum Ausgleich (Schaffung neuer Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen und Hecken) der durch die Erschließung und Bebauung verursachte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinnes des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb und außerhalb des Baugebietes auszugleichen ist.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

Obwohl die Umweltauswirkungen in Bezug auf den Boden, das Wasser und damit auch das Klima, sowie die Tiere und Pflanzen als wenig oder nicht erheblich anzusehen sind, werden Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen.

- Sicherung von Flora im Gebiet
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung

0.0.0.0 Schutzgut Mensch

Zum Schutz des Menschen müssen keine Maßnahmen getroffen werden.

0.0.0.0 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

Zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima als auch zur Gestaltung des Ortsbildes werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für die vorhandenen Knicks
- Festsetzung von Schutzflächen als den Knicks vorgelagerte Flächen
- Festsetzung von Hecken und Einzelbäumen zur Gestaltung der Baufläche und der öffentlichen Parkplätze
- Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ von 0,3 mit Überschreitung um 50 % und Festsetzung von überbaubaren Bereichen innerhalb der Baufläche

- Festsetzung einer externen Ausgleichsfläche als Knickausgleich

0.0.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

0.0.0.0 Standort

Für die beabsichtigte Ausweisung sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden, da es sich um die Änderung eines festgestellten B-Planes handelt.

0.0.0.0 Planinhalt

Da zu den grundsätzlichen planerischen Inhalten keine anderweitigen Varianten sinnvoll sind, wurde im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ein weitgehender Schutz der Knicks durch deutliches Abrücken der Baugrenzen und ein Knickschutzstreifen festgesetzt.

0.0 Zusätzliche Angaben

0.0.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998.

0.0.0 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen soll durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nach Realisierung der Baumaßnahmen durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung erfolgen.

0.0.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant westlich der *Norderstedter Straße (K 53)* zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen südlich der *Logentwiete* eine 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ‚Trotz‘ vorzunehmen.

Zu diesem Zweck soll eine zur Zeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzte und bereits seit 1979 als allgemeine Wohnbaufläche und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche des Geltungsbereiches neu überplant werden.

Die 12. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie die Ausweisung einer Verkehrsfläche und Festsetzungen zum Erhalt der umgebenden Knicks vor.

Die Baufläche wird zur Schaffung von Knickschutzstreifen durch Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, überlagert. Zur Gliederung und Durchgrünung werden Bäume und Hecken zum Anpflanzen festgesetzt.

Durch die Bebauungsplanung werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet werden. Als wenig erhebliche Umweltauswirkungen sind die Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Klima anzusehen.

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Niedersächsischen Städtetags“ ermittelt, bewertet und Festsetzungen im Bebauungsplan als Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich empfohlen.

Die Empfehlungen reichen von der Vermeidung von Eingriffen in die vorhandenen Knick,s Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von neuen Grünstrukturen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und zur Gestaltung des Ortsbildes.

Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für die vorhandenen Knicks
- Festsetzung von Knickschutzflächen
- Festsetzung von Anpflanzgeboten für Hecken und Einzelbäume
- Festsetzung einer externen Knick-Ausgleichsfläche

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.